



Mitteilung

Nr.: 119/2011 / öffentlich

Mitteilung über die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Saterland (Windenergie Ostermoor)

Die Gemeinde Saterland plant die 31. Änderung ihres Flächennutzungsplanes. Der bereits vorhandene Windpark Ostermoor (nördlich des Scharreler Dammes / westlich der Straße „Birkenkolonie“) soll um zusätzliche Flächen für die Errichtung von etwa 24 Windenergieanlagen bei einer maximalen Anlagenhöhe von 186 m erweitert werden.

Die Stadt Friesoythe wurde als Nachbargemeinde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beteiligt und hat die nachstehende Stellungnahme abgegeben:

„die Stadt Friesoythe hat die Planung zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Saterland zur Kenntnis genommen. Die Stadt Friesoythe sieht ihre Belange durch die 31. Änderung zum Flächennutzungsplan nicht wesentlich berührt.

Hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Wohnnutzungen durch Schattenwurf und Lärm möchte ich jedoch folgende Hinweise geben:

1. Die Abstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich sollen laut vorgelegter Planung mit 500 m eingehalten werden; neben den Aspekten des Schattenwurfes sind die Bestimmungen zum Lärmimmissionsschutz gem. TA-Lärm zu berücksichtigen; die Rechtsprechung zu dieser Thematik ist vielschichtig. Die Stadt Friesoythe hat die 5-fache Anlagenhöhe als Mindestabstand zu Wohnnutzungen im Außenbereich bei ihrer Sondergebietsplanung Windenergie zu Grunde gelegt. In der Rechtsprechung wurde die dreifache Anlagenhöhe (bei geplanten Anlagenhöhen von 186 m = 558 m Mindestabstand) gefordert; ein Schattenwurf wird in der Rechtsprechung bei einem Abstand von 1.300 m für unbeachtlich erachtet.
2. Die Abstände zu Wohnnutzungen im (beplanten) Innenbereich sollen laut vorgelegter Planung mit 1.000 m eingehalten werden. Die Stadt Friesoythe hat die 10-fache Anlagenhöhe als Mindestabstand zu Wohnnutzungen im Innenbereich bei ihrer Sondergebietsplanung Windenergie zu Grunde gelegt. In der Rechtsprechung wurde z. B. die 10-fache Nabenhöhe als Mindestabstand gefordert; ein Schattenwurf wird bei einem Abstand von 1.300 m für unbeachtlich erachtet. Ein Lärmschutz ist bei einem Windpark dieser Größenordnung in der Regel bei einem Abstand von 1.500 m zu einem festgesetzten WA gewährleistet.

Entsprechend den Aussagen in der Begründung gehe ich davon aus, dass Gemeindestraßen der Stadt Friesoythe für die Erschließung der Windparkflächen nicht in Anspruch genommen werden.“

Bei Bedarf können die übersandten Unterlagen im Fachbereich 3 eingesehen werden.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Anlage/n:

ohne Anlagen

Fachbereichsleiter